

Allgemeine Geschäftsordnung

(Beschlossen am 22.10.2022 von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Berlin)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und Organen der GRÜNEN JUGEND Berlin, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§ 2 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:
 - a. auf Schluss der Redeliste,
 - b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
 - c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
 - d. Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - e. Antrag auf Vertagung,
 - f. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
 - g. Antrag auf Aus-Zeit,
 - h. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
 - i. Antrag auf ein FINT*-Forum,
 - j. Antrag auf ein MARE-Forum,
 - k. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
 - l. Antrag auf offene Blockwahl.
- (3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen.

Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Tagungsleitung

- (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.
- (5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit FINT*-Personen zu besetzen.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag und mit Zustimmung von mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird eine Abstimmung geheim durchgeführt.

§ 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin tagen in der Regel öffentlich.
- (2) Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Die Beratung und der Beschluss darüber erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. §7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen für die Landesmitglieder-versammlung

- (1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Das Präsidium unterbreitet der Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Redezeiten und Modalitäten der Antragsdebatte.
- (2) Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen vor der LMV gestellt werden.
- (3) Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Änderungs- und Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen.

- (4) Die Landesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge schnellstmöglich den Mitgliedern zugänglich machen.
- (5) Antragsteller*innen können bis zur Abstimmung des Antrags Änderungsanträge vollständig oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen kann eine Abstimmung über diese beantragt werden.
- (6) Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie den überwiegenden Teil eines Antrages erst ergänzen oder den inhaltlichen Gegenstand eines Antrages grundsätzlich ändern. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium.
- (7) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht innerhalb der, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit festgestellt werden.
- (8) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in elektronischer Form vorliegen.
- (9) Alle beschlossenen inhaltlichen Anträge werden inklusive der Begründung zeitnah nach der Landesmitgliederversammlung auf der Website der GRÜNEN JUGEND Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung nicht Teil der Beschlusslage ist.

§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung treten sofort in Kraft.